

Anträge

I. Es wird festgestellt, dass folgende von der Beklagten im Rahmen von Fernwärmeverträgen gegenüber Kund:innen, die Verbraucher:innen im Sinne des § 13 BGB sind, verwendete Preisänderungsklausel unwirksam ist:

$$AP = AP_0 * (0,65 * EEX / EEX_0 + 0,15 * L / L_0 + 0,10 * WPI / WPI_0 + 0,10)$$

wenn die verwendeten Variablen wie in Anlage K1 wiedergegeben definiert sind.

II. Hauptantrag

Es wird festgestellt, dass die Beklagte Fernwärmeentgelte ihrer Kund:innen, die Verbraucher:innen im Sinne des § 13 BGB sind, ohne Rechtsgrund erlangt hat,

- wenn die Zahlungen auf Abrechnungen beruhen, denen Preiserhöhungen aufgrund der Preisänderungsklausel nach Antrag zu I. zugrunde liegen, und
- soweit die Beklagte höhere Arbeitspreise berechnet hat als jene, die – für Verträge, die bis zum 31.12.2021 abgeschlossen wurden – zum 31.12.2021 galten oder die – für Verträge, die ab dem 01.01.2022 abgeschlossen wurden – bei Vertragsschluss vereinbart waren.

Hilfsanträge (für den Fall, dass das Gericht den Hauptantrag zu II. wegen Anwendung der sogenannten Dreijahreslösung für unzulässig oder unbegründet erachtet):

II.1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte Fernwärmeentgelte ihrer Kund:innen ohne Rechtsgrund erlangt hat, wenn

- die Zahlungen auf Abrechnungen beruhen, denen Preiserhöhungen aufgrund der Preisänderungsklausel nach Antrag zu I. zugrunde liegen, und
- soweit die Beklagte höhere Arbeitspreise berechnet hat als jene, die – für Verträge, die bis zum 31.12.2021 abgeschlossen wurden – zum 31.12.2021 galten oder die – für Verträge, die ab dem 01.01.2022 abgeschlossen wurden – bei Vertragsschluss vereinbart waren und
- der jeweils erhöhte Arbeitspreis innerhalb von drei Jahren vor Erhebung dieser Musterfeststellungsklage erstmals in einer Jahresabrechnung des jeweiligen Verbrauchers berücksichtigt wurde, sofern der jeweilige Verbraucher oder die jeweilige Verbraucherin den Preiserhöhungen nicht früher widersprochen hat.

II.2. Für den Fall, dass auch der vorstehende Hilfsantrag zu II.1. keinen Erfolg hat, wird der Hilfsantrag mit der Maßgabe gestellt, dass statt auf die Erhebung der Musterfeststellungsklage auf die jeweilige Anmeldung zum Klageregister abgestellt wird.

III. Es wird festgestellt, dass sich bezüglich einer Verjährung des Anspruchs von Kund:innen der Beklagten, die Verbraucher:innen im Sinne des § 13 BGB sind, auf Erstattung von überzahlten Fernwärmeentgelten die Kenntnis gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2

BGB auf die rechtskräftig festgestellte Unwirksamkeit der Preisgleitklauseln aus Ziffer I.
beziehen muss.